

# Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II

## Angemessenheitsgrenzen im Landkreis Friesland

### Kosten der Unterkunft

Wenn Sie Anspruch auf Bürgergeld-Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, werden bei der Bedarfsberechnung auch die Kosten für Unterkunft berücksichtigt.

Zu den Unterkunftskosten zählen die Grundmiete (oder Kaltmiete) sowie kalten Nebenkosten (ohne Heiz- und Warmwasserkosten, ohne Stromkosten). Die Beurteilung der Angemessenheit richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls und den individuellen Verhältnissen, z.B. der Anzahl der Familienangehörigen.

### Angemessenheit

Bedarfe für die Unterkunft werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, soweit sie angemessen sind. Die Beurteilung der Angemessenheit richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls und den individuellen Verhältnissen, z.B. der Anzahl der Familienangehörigen.

Es ist die Aufgabe des Jobcenters die Angemessenheitswerte der Unterkunft für seinen Zuständigkeitsbereich zu ermitteln. Die Richtwerte berücksichtigen dabei die Brutto-Kaltmiete (Grundmiete zuzüglich der kalten Nebenkosten) und sollen gewährleisten, dass es den Leistungsberechtigten möglich ist, einen Wohnraum des einfachen Standards zu angemessenen Kosten anzumieten.

Liegen keine aktuell ermittelten Werte zur Bestimmung der Angemessenheit vor, können die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft durch einen Rückgriff auf die Werte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zuzüglich eines Zuschlags von 10 % bestimmt werden<sup>1</sup>. Dadurch soll den Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts zumindest ansatzweise gemäß gesetzgeberischer Entscheidungen durch eine „Angemessenheitsobergrenze“ Rechnung getragen werden, die die Finanzierung extrem hoher und per se unangemessener Mieten verhindert<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> BSG-Urteil vom 03.09.2020, B 14 AS 34/19 R

<sup>2</sup> BSG-Urteil vom 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R

### Angemessenheitsgrenzen im Landkreis Friesland

Für den Landkreis Friesland liegen derzeit keine ermittelten Angemessenheitswerte der Unterkunft vor. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestimmt sich aus diesem Grunde nach den Werten gem. § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) in der jeweils gültigen Fassung zzgl. eines Zuschlages von jeweils 10 % auf den Tabellenwert.

Der Landkreis Friesland ist gemäß der Wohngeldverordnung (WoGV) in der Mietstufe 1 eingruppiert. Es werden danach folgende Beträge / Wohnungsgrößen bei der Ermittlung der Unterkunftskosten für Leistungsempfänger nach dem SGB II als angemessen anerkannt:

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Wohnungsgröße	Höchstbetrag in Euro
1	50 m <sup>2</sup>	381,70 €
2	60 m <sup>2</sup>	462,00 €
3	75 m <sup>2</sup>	551,10 €
4	85 m <sup>2</sup>	642,40 €
5	95 m <sup>2</sup>	733,70 €
Mehrbetrag für jedes weitere Haushaltsmitglied	10 m <sup>2</sup>	86,90 €

Die Angemessenheit der Wohnungsgröße bestimmt sich nach den Werten für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau (Wohnraumförderungsbestimmungen Niedersachsen, WFB).

Für körperlich beeinträchtigte Menschen (z.B. bei Gehbehinderung, Rollstuhlfahrer, Blinde) kann im Einzelfall ein höherer Flächenbedarf anerkannt werden. In solchen Fällen ist der Flächenbedarf der nächst größeren Bedarfsgemeinschaft anzunehmen.